



**Begründung zur Innenbereichssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB
„Bergstraße“**

BEGRÜNDUNG

Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung dreier Einfamilienhäuser auf der Flur Nr. 72 Gemarkung Mehlmeisel in der Bergstraße in Mehlmeisel. Das Areal ist derzeit Bestandteil einer innerörtlichen Freifläche. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist zwar diese Fläche als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen und gekennzeichnet; die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss jedoch derzeit nach § 35 BauGB erfolgen. Neubauten wären derzeit unzulässig, da die potentiellen Bauflächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Mehlmeisel liegen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit künftiger Wohngebäude zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Mehlmeisel eine Satzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird der oben genannte Grundstücksteil dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Mehlmeisel zugeordnet. Eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Mit der Satzung kann Bauland für den immer größeren örtlichen Eigenbedarf in Mehlmeisel geschaffen werden.

1. Erschließung

Verkehr:

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die angrenzenden Gemeindestraßen voll ausreichend gesichert.

Wasser:

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz, welches vom Zweckverband „Oberes Fichtelnaab“ voll abgesichert.

Abwasser:

Die Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Mehlmeisel.

Elektro:

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz vom Bayernwerk sichergestellt.

Abfall:

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Landkreis Bayreuth übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an den öffentlichen Straßen bereitzustellen. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

2. Städtebauliche Ziele

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Gemeinde für diese Satzung folgendes besonderes Ziel gesetzt:

- Regelung der Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet zur sinnvollen Weiterentwicklung der Gemeinde bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange von Landwirtschaft / Umwelt / Naturschutz

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**Bestandsaufnahme und Bewertung:**

Die einbezogene Fläche wird derzeit als Grünfläche und Lagerplatz von Heuballen genutzt. Die Fläche hat aufgrund ihrer Nutzung und der Lage nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Notwendige Ausgleichsflächen werden auf den Grundstücken geschaffen. Eine weitere Umweltprüfung ist nicht erforderlich.